

Lohnabrechnung – Neuerungen 2011

Wichtige Informationen für Sie als Arbeitgeber

München, 03.01.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

neben den bereits durch die allgemeine Presse mitgeteilten Änderungen im Bereich der Sozialversicherung – insbesondere die Anhebung der Beitragssätze der Krankenversicherung auf nunmehr 15,5 % (Arbeitgeberanteil 7,3%) und der Arbeitslosenversicherung auf 3,00 %- ergeben sich weitere Änderungen zum Jahresbeginn.

Sie erinnern sich sicherlich noch gut an den letzten Jahreswechsel mit der Einführung von ELENA. Und auch der Start in dieses Jahr steht ganz im Zeichen der Digitalisierung: Immer mehr Daten werden in digitaler Form erhoben, gleichzeitig steigt der Anspruch an die Datenqualität. Hier reißen sich das Aufwendungsausgleichsgesetz, das Zahlstellen-Meldeverfahren und ein neues technisches Verfahren bei den elektronischen Rückmeldungen ein. Veränderungen ergeben sich auch im Hinblick auf die Lohnsteuerkarten. Wir möchten Sie im Folgenden darüber informieren, was hinter diesen Themen steckt und welche Auswirkungen diese Neuerungen haben werden.

- Ab 01.01.2011 müssen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) die Erstattungsanträge für Arbeitgeberaufwendungen im Rahmen der Entgeltfortzahlung bei Krankheit und Beschäftigungsverbot sowie der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld elektronisch übermittelt werden. Im Gegenzug entfallen die Papieranträge. Die Erstattungsanträge werden mit der Lohnabrechnung erstellt und anschließend an die Krankenkassen übermittelt. Die dazu erforderlichen Informationen werden daher pünktlich zum Abrechnungstermin benötigt. Bitte geben Sie zukünftig diese Informationen mit den sonstigen Angaben zur Gehaltsabrechnung wie bisher bis 15. des laufenden Monats an uns weiter. Vorteil der Gesetzesänderung: manuelles Ausfüllen, Unterschrift und Versenden des Antrags an die Krankenkasse entfallen und die Arbeitgeberaufwendungen werden Ihnen zeitnah erstattet.
- Ebenfalls ab 01.01.2011 tritt ein neues Verfahren zur Meldung von Betriebsrentnern (KVdR = Krankenversicherung der Rentner) in Kraft. Sind Sie ein Arbeitgeber, der Versorgungsbezüge an Betriebsrentner zahlt, dann sind Sie zur Datenübermittlung der Meldungen für Zahlstellen an die Krankenkassen verpflichtet. Meldepflichtig sind alle Versorgungsbezugsempfänger, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflicht- bzw. freiwillig versichert sind. Mit der Umstellung auf maschinelle Meldungen wird auch der Prozess der Lohnabrechnung etwas beschleunigt.
- Wie Sie wahrscheinlich schon gehört haben, wird die bisherige Lohnsteuerkarte in Papierform abgelöst durch ein neues, elektronisches Verfahren – ElsterLohn II. Damit behalten die Lohnsteuerkarten von 2010 auch für das Jahr 2011 ihre Gültigkeit. Als Arbeitgeber bewahren Sie bitte die Lohnsteuerkarten von 2010 auf und legen die enthaltenen Eintragungen auch für den Lohnsteuerabzug im Jahr 2011 zugrunde. Bei Neueinstellungen sind die Arbeitnehmer dazu verpflichtet, die 2010 ausgehändigte Lohnsteuerkarte bereitzustellen.

Wird 2011 erstmalig eine Lohnsteuerkarte benötigt, stellt diese nicht mehr die Gemeinde, sondern das zuständige Finanzamt in Form einer Ersatzbescheinigung aus. Das Finanzamt ist ab 2011 auch Ansprechpartner für Informationen zu den gespeicherten steuerlichen Daten und Änderungen. Dies gilt auch für die Eintragung von etwaigen Freibeträgen auf der Lohnsteuerkarte. Ab 2012 werden die Daten für die Berechnung der Lohnsteuer in einer Datenbank der Finanzverwaltung hinterlegt und können bzw. müssen von Ihnen bei Bedarf in elektronischer Form abgerufen werden.

Bitte informieren Sie Ihre Mitarbeiter, dass sie in 2011 keine neue Lohnsteuerkarte erhalten und die Lohnsteuerkarte 2010 ihre Gültigkeit behält.

So weit zu den wesentlichen derzeit bekannten Änderungen – darüber hinaus werden sich kurzfristig wahrscheinlich noch weitere Themen zum Jahreswechsel ergeben. Über diese werden wir Sie selbstverständlich rechtzeitig informieren. Zu allen Fragen rund um die gesetzlichen Änderungen beraten wir Sie gerne telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch.

Rufen Sie uns an 0 89 / 41 96 95 0 oder senden Sie uns eine E-Mail info@bo-partner.de. Wir geben gerne Auskunft.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Oehmann
Steuerberater

Michael Brunner
Steuerberater Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht



BO Brunner Oehmann Partnerschaft Steuerberater, Rechtsanwalt
Prinzregentenstraße 85, 81675 München · Tel.: +49 (0)89 41 96 95-0
Fax: +49 (0)89 41 96 95-22 · info@bo-partner.de · www.bo-partner.de

Dieser Überblick dient ausschließlich der allgemeinen Information und kann konkreten Rechtsrat im einzelnen Fall nicht ersetzen. Alle Angaben wurden sorgfältig zusammengestellt. Wir können jedoch keine Gewähr und Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise übernehmen.